

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit Antrag vom 14. November 2014 im Bundesrat hat das Land Brandenburg die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, der die verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten vorsieht, und damit einen neuen Versuch zur Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz gestartet. Dem Antrag sind die Länder Berlin, Bremen und Thüringen beigetreten (BR-Drs. 710/ 17).

Die Stärkung von Kinderrechten steht seit der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention immer wieder auf der politischen Agenda. So hat z.B. das Aktionsbündnis Kinderrechte im Jahr 2012 einen Formulierungsvorschlag für die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz vorgelegt. Überwiegend Skepsis gegenüber einer besonderen Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung haben die Sachverständigen in einer Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am 26. Juni 2013 geäußert. In mündlichen Erklärungen und schriftlichen Stellungnahmen betonten die meisten Wissenschaftler, dass die Verfassung schon heute die Grundrechte aller Bürger samt der Kinder garantiere und deren spezifische Erwähnung im Grundgesetz somit überflüssig sei. Der Arbeitskreis 11 des Deutschen Familiengerichtstags hat sich im selben Jahr mit großer Mehrheit für die ausdrückliche Verankerung der Grundrechtsposition des Kindes im Grundgesetz ausgesprochen. Zuletzt hatte Nordrhein-Westfalen im März 2017 einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht (BR-Drs. 234/17), der aber der Diskontinuität des Bundestages zum Opfer gefallen ist.

Die einzelnen Initiativen von Ländern und Fachverbänden setzen unterschiedliche Akzente (zu den Regelungsoptionen siehe zuletzt Höfling ZKJ 2017, 355) und werden auf der politischen aber auch der (verfassungs)rechtlichen Ebene kontrovers diskutiert.

Nicht unerwähnt bleiben darf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das schon in seiner Grundsatzentscheidung vom 29. Juli 1968 die Grundrechtsposition des Kindes betont hat und inzwischen ein Grundrecht des Kindes auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung und auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl entwickelt hat (Britz JZ 2015, 1069).

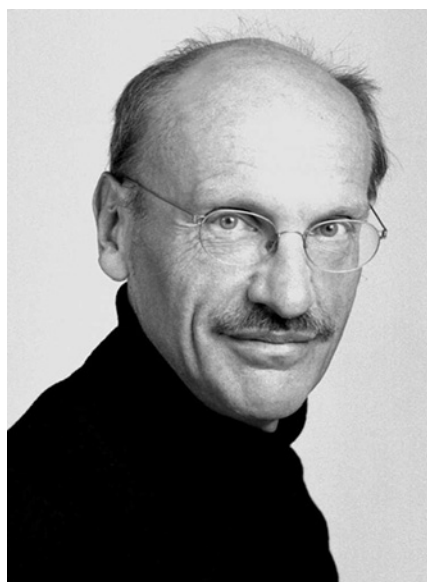
Vorschläge, die weitergehende Rechte von Kindern im Grundgesetz einfordern, müssen sich aber die Frage gefallen lassen, ob sie die Position des Kindes und ihre Selbstbestimmungsfähigkeit stärken oder die Eingriffsbefugnisse des Staates erweitern wollen. Eine breite Akzeptanz könnte wohl die Verankerung des Kindeswohlprinzips und des Rechts des Kindes auf Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung erwarten (Art. 3 UN-KRK; Art. 7 Abs. 2 BRK, Art. 24 EUGrCh), wie dies zuletzt in der Initiative von Nordrhein-Westfalen vorgesehen war.

Nach inzwischen einhelliger Meinung in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung gilt das Kindeswohlprinzip im deutschen Recht unmittelbar, ist also schon jetzt von allen staatlichen Stellen und auch von privaten Trägern der Jugend- und Sozialhilfe anzuwenden. In der Rechtspraxis und Rechtspolitik allerdings wird dieser Grundsatz bislang noch nicht flächendeckend beachtet, wenn Belange von Kindern betroffen sind; es besteht also ein erhebliches Umsetzungsdefizit. Deshalb wird wohl auch künftig kontrovers diskutiert werden, ob eine Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung im Wesentlichen symbolischen Charakter hat oder auch das gesellschaftliche Bewusstsein für die Interessen von Kindern fördert und zu Änderungen im „einfachen Recht“ führt. Insofern werden mit der Diskussion Erwartungen auf der gesellschaftspolitischen Ebene geweckt, die alleine durch eine Grundgesetzänderung nicht erfüllt werden. Warten wir also ab, wie sich eine neue Bundesregierung zu der Forderung des Bundesrates positioniert – und vor allem, ob und wie ein neuer Bundestag die Interessen von Kindern in seiner täglichen Arbeit gewichtet.

Ihr

Reinhard Wiesner

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



Aktuelle Notizen	3
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Stefan Treichel</i> Migrationsrechtliche Bezüge des Kinder- und Jugendhilferechts	4
<i>Iven Köhler</i> Zurückweisung eines „Antrags“ im Amtsverfahren?	9
<i>Jan Kepert</i> Berechtigt eine Tagespflegeerlaubnis im Regelfall tatsächlich zur gleichzeitigen Betreuung von fünf Säuglingen?	11
<i>Wilhelm Haumann</i> Getrennt gemeinsam erziehen	13
Rezension	15
Rechtsprechung	
Anwaltlicher Mitvormund für einen minderjährigen unbegleiteten Flüchtling BGH, Beschluss vom 13.9.2017 – XII ZB 497/16	15
Wechselmodell OLG Stuttgart, Beschluss vom 23.8.2017 – 18 UF 104/17	17
Umgangsbestimmungspflegschaft OLG Frankfurt, Beschluss vom 23.3.2017 – 4 UF 3/17	20
Auskunftsrecht des vormalig als Vater festgestellten Samenspenders nach Adoption des Kindes OLG Hamm, Beschluss vom 31.8.2017 – 3 WF 148/17	22
Unzulässige Ablehnung einer Umgangsregelung OLG Schleswig, Beschluss vom 28.8.2017 – 8 UF 131/17	23
Ordnungsmittel bei Kontaktaufnahme zu einem Kind außerhalb einer Umgangsregelung OLG Frankfurt, Beschluss vom 13.9.2017 – 5 WF 63/16	28
Strafrechtliche Garantenhaftung OLG Karlsruhe, Beschluss vom 6.5.2015 – 1 Ws 242/13	30
Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.7.2017 – 12 S 102/15	32
Verbandsinformationen	38
Termin	40
Impressum	8



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz

Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

